

4019 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, das Mietrechtsgesetz, das Aktiengesetz 1965 geändert und Maßnahmen zur Hilfe für Wohnungssuchende getroffen werden (2. Wohnrechtsänderungsgesetz - 2. WÄG)

Im Rahmen des Arbeitsübereinkommens für die 18. Gesetzgebungsperiode haben die Koalitionsparteien eine große Wohnrechtsreform vereinbart. Den Startschuß zu diesem großen Reformschritt mit dem Ziel der Schaffung eines Bundeswohnungsgesetzes soll eine parlamentarische Enquete im ersten Halbjahr 1991 setzen.

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt, insbesondere für einkommensschwächere Wohnungssuchende erfordert jedoch sofort wirksame Maßnahmen. Deshalb sollen nun in möglichst vollständiger Übereinstimmung mit den Zielen der Parteienvereinbarung und der Regierungserklärung all jene Maßnahmen gesetzt werden, die sofort einen wirksamen Beitrag zur Entspannung auf dem Wohnungsmarkt zu leisten geeignet erscheinen.

Folgende wohnungsversorgungspolitische Maßnahmen sind deshalb vorgesehen:

- Unvermietet leerstehende Wohnungen sollen durch eine einmalige Aktion auf den Markt gebracht werden. Zu diesem Zweck wird Vermietern die Möglichkeit eingeräumt, Wohnungen, die nachweislich seit 15. November 1990 unvermietet leerstehen, befristet zu vermieten. Die Aktion ist bis zum Jahresende 1991 begrenzt.
- Weiters sollen im Hinblick auf eine heranstehende geförderte Sanierung notwendig leerstehende Wohnungen wenigstens bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten genutzt werden können. In diesem Bereich ist allerdings eine besondere Mißbrauchsgefahr gegeben, weil es sich um vielfach sehr schlecht ausgestattete Wohnungen oder um solche in sehr schlechtem Zustand handelt und weil die Zielgruppe, die heute auf solche Wohnungen angewiesen ist, zu den Schwächsten in der Durchsetzung von Rechten zählt. Daher wird für dieses Segment die Möglichkeit zum Abschluß befristeter Mietverhältnisse nur solchen Institutionen

4019 d. B.

eingerräumt, die sich in gemeinnütziger Weise um Personengruppen annehmen, die soziale Unterstützung brauchen.

- Schließlich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bei Wohnungsknappheit zuerst die einkommensschwächeren Haushalte kein entsprechendes Angebot mehr finden können. Deshalb soll ein weiteres Vorhaben für diese Gesetzgebungsperiode schon jetzt modellhaft und zur Erprobung seiner Eignung begonnen werden: Die im Eigentum gemeinnütziger Bauvereinigungen stehenden besonders preiswerten Mietwohnungen früherer Bauperioden sollen für die Versorgung dieser Zielgruppe reserviert werden. Zunächst werden die etwa 40.000 Wohnungen, die dem Zinsstoppgesetz unterlagen, für diesen Zweck eingesetzt.

Weiters soll mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates sowohl die Rückforderung unberechtigt verlangter Ablösezahlungen als auch die Feststellung der Höhe von Aufwandsersatzansprüchen des ausziehenden Mieters vereinfacht werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Februar 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Aktiengesetz 1965 geändert und Maßnahmen zur Hilfe für Wohnungssuchende getroffen werden (2. Wohnrechtsänderungsgesetz - 2. WÄG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 02 01

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Ing. Georg Ludescher
Vorsitzender